

(2) Ist der Hauptauftragnehmer Verfahrensträger, so erstreckt sich die Abnahme auch auf die verfahrenstechnische Funktion und Leistung der Anlage oder Teilanlage.

§ 35

Der Hauptauftragnehmer ist berechtigt, die Anlage oder Teilanlage während des nach Abnahme erfolgten Probebetriebes zu besichtigen und zu überwachen sowie in alle mit der Anlage oder Teilanlage zusammenhängenden fertigungstechnischen Einrichtungen und Unterlagen Einblick zu nehmen.

Gewährleistung

§ 36

(1) Für die Gewährleistung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ist der Hauptauftragnehmer nicht Verfahrensträger, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die projekt- und qualitätsgerechte Errichtung und die maschinentechnische Funktionsfähigkeit, jedoch nicht auf die verfahrenstechnische Funktion und Leistung der Anlage oder Teilanlage.

(3) Ist der Hauptauftragnehmer Verfahrensträger, erstreckt sich die Gewährleistung auch auf die verfahrenstechnische Funktion und Leistung der Anlage oder Teilanlage.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sie beginnt am ersten Tage des Probebetriebes oder, sofern der Hauptauftragnehmer Verfahrensträger ist, am ersten Tage der Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens 15 Monate nach Abnahme.

(5) Der Hauptauftragnehmer haftet für offene Mängel, wenn diese im Abnahmeprotokoll erwähnt sind.

§ 37

Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn

- a) die Anlage bzw. Teilanlage ungeachtet der beanstandeten, vom Hauptauftragnehmer zu beseitigenden Mängel trotz schriftlicher Aufforderung des Hauptauftragnehmers, den Betrieb einzustellen, weiterhin in Betrieb gehalten wird;
- b) die Mängel entgegen den schriftlich gegebenen Erklärungen des Hauptauftragnehmers vom Auftraggeber oder einem Dritten selbst behoben werden.

Abrechnung und Preise

§ 38

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Vertragsleistung den gesetzlichen Preis zuzüglich eines preisrechtlich genehmigten Aufschlages für die Tätigkeit des Hauptauftragnehmers zu zahlen.

(2) Der gesetzliche Preis — zusätzlich preisrechtlich zulässiger Nebenkosten — des Vertragsgegenstandes wird zu den festgelegten Terminen für die einzelnen Abrechnungsgruppen schriftlich vereinbart.

(3) Der Hauptauftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich jede Änderung des gesetzlichen Preises mitzuteilen.

§ 39

(1) Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage von Abrechnungsgruppen. Die Rechnungslegung an den Auftraggeber erfolgt durch

den Hauptauftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer, spätestens aber innerhalb von 20 Tagen nach Ausführung der Leistung, grundsätzlich auf der Grundlage von Abrechnungsgruppen.

(2) Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung dem Auftraggeber zu übersenden. Schlußrechnungen werden jeweils nach Fertigstellung der Teilanlage erteilt.

(3) Aus der Rechnungslegung müssen die zugrunde gelegten Preisanordnungen oder die Nummer des Preiskartiblattes ersichtlich sein.

(4) Der Rechnungsbetrag wird im RE-Verfahren eingezogen.

§ 40

Leistungsort

Als Leistungsort wird der Ort der Errichtung und Übergabe der Anlage oder Teilanlage vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes trägt bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber der Hauptauftragnehmer.

§ 41

Vertragsstrafen

Neben den gesetzlich festgelegten Vertragsstrafen sind die Vertragspartner verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen zu zahlen:

1. Auftraggeber:

bei Verletzung seiner Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten durch Nichteinhaltung der Termine für

- a) Beibringung der Auftragsunterlagen,
- b) die Einhaltung der Voraussetzungen zum Beginn der Einrichtung der Montagestelle,
- c) die Abnahme der Anlage oder Teilanlage,
- d) die Gewährung der Montagefreiheit.

Die Vertragsstrafe beträgt 0,05 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes oder der ausgebliebenen Leistung, jedoch nicht mehr als 8 % des Vertragsgegenstandes.

2. Hauptauftragnehmer:

- a) bei Nichteinhaltung des Termins für die Übergabe der Montagepläne gemäß § 16 Abs. 3;
- b) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine für Nachbesserungs- oder Zusatzleistungen.

Die Vertragsstrafe beträgt:

zu Buchstaben a und b 0,05 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, jedoch nicht mehr als 6 %.

§ 42

Verfahren bei Vertragsänderung oder -aufhebung

(1) Über jede inhaltliche oder sonstige Änderung des abgeschlossenen Vertrages ist eine Urkunde zu errichten.

(2) Ebenso ist bei Vertragsaufhebung zu verfahren.

(3) Vertragsänderungen oder Vertragsaufhebungen, die nicht in Urkundenform erfolgen, sind unwirksam.